S a t z u n g

zur Änderung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes für das Baugebiet Ufering in der Gemeinde Roßdorf vom 14.10.1965.

Die Gemeinde Roßdorf erläßt auf Grund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1. 1952 (BayBS I S. 461) folgende

S a t z u n g :

§ 1

1.) Der vom Gemeinderat Roßdorf am 14.10.1965 als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Baugebiet "Ufering" wird wie folgt geändert:

a) Auf der Bauparzelle Nr. 13 wird auf der Südseite ein Anbau an das bestehende Wohngebäude von 8 Meter Tiefe mit Firstrichtung Nord-Süd angegliedert. Die Garage wird an der Westseite des Hauptgebäudes und an die westliche Grundstücksgrenze angebaut.

b) Die vorgeschlagene Westgrenze der Bauparzelle Nr. 13 soll parallel zur Ostgrenze in 20 m Entfernung verlaufen.

c) Auf der Bauparzelle Nr. 14 werden die Garagen an der Ostseite nicht mehr an das Hauptgebäude angegliedert, sondern freistehend mit einem Abstand von 5 m zum Hauptgebäude erstellt. Sie sind an die östliche Grundstücksgrenze anzubauen.

2.) Der Änderungsplan vom 23.1.1969, gefertigt von Herrn Dipl. Ing.Heinrich Hofmann, Freilassing, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Roßdorf, den 25.Januar 1969
Gemeinde Roßdorf

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die umseitige Satzung wurde am 12.2.1969 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 12.Februar 1969 angeheftet und am 28. Februar 1969 wieder entfernt.

Roßdorf, den 3.März 1969

Gemeinde Roßdorf:

(Aicher)
1.Bürgermeister